

Internationale Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Demag Cranes & Components GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Internationalen Bedingungen gelten für die gegenwärtigen sowie für alle folgenden Verträge („Vertrag“) über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen („Waren“) zwischen unseren Kunden („Besteller“) und uns, und zwar ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

1.2 Widersprechende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht akzeptiert und sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos leisten oder Zahlungen annehmen. Abweichungen von diesen Internationalen Bedingungen werden nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

1.3 Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.4 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Wenn wir jedoch ein Angebot schriftlich als verbindlich erklärt haben, ist dieses unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zu überprüfen und anzupassen, falls nach seiner Abgabe aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer Anforderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der Vertragspflichten notwendig sind. Dies gilt entsprechend auch nach Annahme eines Angebots.

1.5 An gelieferter Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung in unveränderter Form mit den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf, soweit nicht abweichend vereinbart oder z. B. auf dem Datenträger oder in der Softwareokumentation abweichend vermerkt, zwei Sicherungskopien erstellen.

2. Preise, Zahlung, Sicherheiten

2.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, „ab Werk“ (EXW) Wetter/Ruhr (Incoterms 2000); Nebenkosten u. a. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Lagerung, Fremdprüfung, Umsatzsteuer (wenn einschlägig) sowie alle anderen zusätzlichen Kosten und Steuern sind nicht enthalten. Der Mindestbestellwert beträgt € 40,00 (netto). Zahlungen haben zu dem im Vertrag vereinbarten Terminen für uns kostenlos und ohne jeden Abzug auf unser Bankkonto zu erfolgen.

2.2 Haben wir die Installation oder Montage vereinbart und wurde keine andere Absprache getroffen, so trägt der Besteller neben den vereinbarten Preisen alle erforderlichen zusätzlichen Kosten wie insb. Reisekosten, Kosten für Transport des Handwerkszeugs sowie Kosten für Strom, Wasser und Druckluft.

2.3 Im Hinblick auf Lieferungen ins Ausland sind sämtliche Steuern, Zölle, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige öffentliche Abgaben, die gegenüber uns oder unseren Mitarbeitern (einschließlich unserer Subunternehmer und deren Personal) in Verbindung mit der Vertragserfüllung im Bestimmungsland ggf. erhoben werden, vom Besteller zu erstatten.

2.4 Der Besteller darf, unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts, nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die a) in der gleichen Währung wie die Hauptforderung geschuldet werden und b) zwischen dem Besteller und uns unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Die vorgenannte Regel gilt auch

entsprechend für ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Bestellers.

2.5 Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel oder Schecks nur dann als Zahlungsmittel an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei der Annahme von Wechseln gilt die Schuld erst durch die Einlösung der Wechsel als beglichen. Bei der Annahme von Schecks gilt die Schuld erst mit der unwiderruflichen Gutschrift auf unserem Bankkonto als beglichen. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- oder Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

2.6 Ist der Besteller im Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von jährlich acht (8) Prozentpunkten über dem zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Refinanzierungszinssatz (Mindestsatz) der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen, wobei dies weitere uns nach dem anwendbaren Recht oder dem Vertrag zustehende Rechte und Rechtsbehelfe nicht ausschließt.

2.7 Unbeschadet weiterer Rechte und Rechtsbehelfe sind wir bei einem Zahlungsverzug des Bestellers oder im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder falls über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, berechtigt, sämtliche unserer Forderungen gegen den Besteller unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen oder die Aufhebung des Vertrages zu erklären.

3. Verpackung

Sofern nicht anders vereinbart, wird dem Besteller die Verpackung gesondert in Rechnung gestellt. Stattdessen können wir die Rückgabe der Verpackung verlangen und Benutzungsgebühren und Pfand berechnen.

4. Liefertermine, Leistungshindernisse

4.1 Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig a) alle Einzelheiten des Vertrages geklärt wurden, b) alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen uns zur Verfügung gestellt wurden, c) alle Zeichnungen durch den Besteller freigegeben wurden und d) etwa vereinbarte Anzahlungen von uns erhalten und etwa vereinbarte Sicherheiten gestellt wurden. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Erbringung der Installations- und Montagevorleistungen des Bestellers, insbesondere die für uns kostenlose Bereitstellung von elektrischem Strom, Gas, Wasser und erforderlichem Hilfspersonal.

4.2 Die vereinbarten Termine für die Lieferung gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, insbesondere wenn die zur Lieferung bereiten Waren aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig versandt werden können.

4.3 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferer bzw. Subunternehmer betreffen und die wir auch mit der

nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätten abwenden können, z. B. Krieg, Eingriffe durch höhere Gewalt, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks und Aussperrungen, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe, jeglicher Vormaterialien oder sonstiger notwendiger Lieferungen, werden die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit verlängert. Über eine Anpassung der sonstigen Vertragsbestimmungen wird sich der Besteller mit uns ins Benehmen setzen. Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch die unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, den Vertrag zu beenden.

4.4 Im Falle von Lieferverzögerungen oder Verzögerungen sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag haften wir nur, wenn wir die Verzögerung schuldhaft verursacht haben. Unsere Haftung für daraus resultierende Schäden (einschließlich von Schäden infolge der Erklärung der Aufhebung des Vertrages durch den Besteller wegen der Verzögerung) ist insgesamt auf eine Höhe von 0,5 % des Warenauftragswertes (netto) für jede volle Woche der Verzögerung bis maximal 5 % des Warenauftragswertes (netto) begrenzt, wobei dieser Wert jeweils im Verhältnis zum verspäteten Teil der Waren zu berechnen ist. Schadensersatz gemäß dieser Ziffer 4.4 bildet die einzige und ausschließliche Kompensation des Bestellers für Verzögerungen unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche auf Schadensersatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in den unter Ziffer 10.4 geregelten Fällen.

4.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er ihm aufgrund der Verzögerung möglicherweise zustehende Rechte geltend machen will.

4.6 Ein dem Besteller zustehendes Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, erstreckt sich ausschließlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

5. Abnahme

5.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss der Abnahmetest vom Besteller unverzüglich nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Nach Durchführung des Abnahmetests muss der Besteller die Abnahme innerhalb von einer Woche schriftlich bestätigen. Der Besteller hat die für die Durchführung des Abnahmetests erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme unserer Personalkosten trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

5.2 Eine Abnahme nach Ziffer 5.1 muss ebenfalls durchgeführt werden, wenn besondere Leistungsmerkmale der Waren vereinbart worden sind. Dies gilt auch hinsichtlich abgeschlossener Teillieferungen.

5.3 Erfolgt die Durchführung des Abnahmetests oder die Bestätigung der Abnahme durch den Besteller nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens oder werden die Waren oder Teile davon ohne unsere vorherige Zustimmung durch den Besteller in Betrieb gesetzt, so gelten die Waren als durch den Besteller abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne die Gründe dafür innerhalb einer Woche nach Erhalt unserer Aufforderung schriftlich darzulegen. Die vom Besteller darzulegenden Gründe müssen zumindest erklären, welchen Teil der Waren der Besteller für unvollständig oder in erheblichem Maß für mangelhaft hält und warum der

Besteller dieser Meinung ist. Der Besteller ist insbesondere in folgenden Fällen nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern:

- a) Mängel, welche die Nutzung der betreffenden Waren nur unerheblich beeinträchtigen;
- b) geringfügige Abweichungen der Waren von der Spezifikation der Waren;
- c) nicht von uns durchgeführte mangelhafte Installation oder Montage.

6. Gefahrübergang, Versand

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr, auch bei frachtfreier Lieferung und wenn Teillieferungen erfolgen, zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Waren zum Versand bzw. zur Abholung bereit gestellt werden. Jedenfalls findet der Gefahrübergang zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Waren unsere Produktionsstätte verlassen.

6.2 Soweit der Gefahrübergang nicht bereits stattgefunden hat, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Versand, die Lieferung, der Beginn oder die Durchführung der Installation, Aufstellung oder Montage, die Entgegennahme im eigenen Betrieb oder die Abnahme der Waren aus dem Besteller zuzurechnenden Gründen verzögert werden oder der Besteller in Annahmeverzug gerät.

6.3 Soweit wir nach den vereinbarten Lieferbedingungen für den Transport der Waren verantwortlich sind, sind Transportmittel und Transportweg unserer Wahl überlassen. Gleiches gilt für die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers.

6.4 Versandfertig gemeldete Waren müssen sofort vom Besteller abgerufen werden, andernfalls sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen.

6.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese entsprechend zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen Waren vor, bis alle unsere Zahlungsforderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung mit diesem erfüllt wurden („Vorbehaltsware“). Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und sie auf seine Kosten ausreichend in Höhe des vollen Wiederbeschaffungswertes gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige Schäden zu versichern und uns dies auf Aufforderung nachzuweisen. Der Besteller ermächtigt uns hiermit, alle Ersatzansprüche aus derartigen Versicherungspolice geltend zu machen. Kommt der Besteller seiner vorgenannten Verpflichtung zur Versicherung der Vorbehaltsware nicht nach, haben wir das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von uns für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar uns zustehen.

7.2 Falls die Rechtsordnung am entsprechenden Bestimmungsort der Vorbehaltsware einen Eigentumsvorbehalt nicht anerkennt oder zusätzliche Anforderungen vorsieht, wie etwa Registrierungserfordernisse, verpflichtet sich der Besteller, uns dabei zu unterstützen, entweder diese zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen oder ein vergleichbares Sicherungsrecht in Bezug auf die Vorbehaltsware zu erwirken. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7.3 Die Umbildung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Die umgebildete oder verarbeitete Vorbehaltsware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 7.1. Bei der Umbildung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum am neuen Produkt im Verhältnis des objektiven Wertes der entsprechenden Vorbehaltsware zum objektiven Wert der hinzugefügten Waren zu. Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Umbildung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt jegliche ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Produkt im Umfang des objektiven Wertes der entsprechenden Vorbehaltsware und verwahrt das genannte Produkt sicher und unentgeltlich für uns. Die neuen Produkte, an denen wir nach dieser Ziffer 7.3 ein Miteigentumsrecht haben, gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 7.1.

7.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorbehaltlich seiner normalen Lieferbedingungen und solange er nicht im Zahlungsrückstand ist und sich seine Kreditwürdigkeit nicht erheblich verschlechtert hat, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 7.5 auf uns übertragen werden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

7.5 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob verarbeitet oder mit anderer nicht durch uns gelieferter Ware verbunden, werden bereits jetzt an uns in Höhe des Rechnungswertes bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 7.3 übertragen; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent auch für fällige Saldoforderungen des Bestellers.

7.6 Der Besteller hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen unverzüglich durch Fachfirmen ausführen zu lassen; er hat jederzeit Auskünfte über die Vorbehaltsware, insbesondere hinsichtlich des jeweiligen Standortes, zu geben. Wir sind berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware jederzeit zu betreten; wenn erforderlich, wird der Besteller uns oder unseren Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zum Standort der Vorbehaltsware verschaffen. Der Besteller ist verpflichtet, uns von jeder Gefährdung unseres Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen.

7.7 Bei Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 7 sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld für die Vorbehaltsware, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Zahlt der Besteller die gesamte Restschuld nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch uns oder stellt er nicht die verlangten Sicherheiten innerhalb dieser Frist, so erlischt sein Recht, die Vorbehaltsware zu nutzen. Wir sind dann berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zu verlangen.

7.8 Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers, die durch uns wieder in Besitz genommene Vorbehaltsware im freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten oder zum jeweiligen Marktpreis zu übernehmen. Wir haben das Recht,

einen vereidigten Sachverständigen, der von der für das Gebiet unseres betreffenden Produktionsstandortes zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt wird, damit zu beauftragen, den Marktpreis der Vorbehaltsware für den Besteller und uns verbindlich zu schätzen. Wir sind berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf oder den Marktpreis nach Abzug der uns entstandenen Kosten mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers zu verrechnen.

7.9 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Rücknahme oder Pfändung der von uns gelieferten Waren gelten nicht als Erklärung der Vertragsaufhebung, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich.

7.10 Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers bis zur entsprechenden Höhe zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7.11 An Modellen, Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Materialien behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie alle anderen Rechte vor.

7.12 Der Besteller ist verpflichtet, alle von uns in körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form erhaltenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Modelle, Kostenanschläge und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur nach unserer schriftlichen Zustimmung im Rahmen des Notwendigen zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Beendigung des Vertrages fort; sie erlischt erst, wenn und soweit Informationen nicht mehr vertraulicher Natur sind.

7.13 Wir sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages auch die erhaltenen personenbezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten oder diese Aufgabe Dritten zu übertragen. Wir haben dabei die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften sicherzustellen.

8. Mängelhaftung

Unbeschadet weitergehender rechtlicher und vertraglicher Voraussetzungen und Beschränkungen, insbesondere nach dem anwendbaren Recht, richtet sich unsere Mängelhaftung nach den folgenden Bestimmungen:

8.1 Die Waren sind nur dann mangelhaft, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs

- a) deutlich von den vertraglich festgeschriebenen Spezifikationen abweichen (welche die geschuldete Beschaffenheit der Waren abschließend beschreiben) oder bei Fehlen solcher Spezifikationen nicht für den Zweck, für den Produkte gleicher Beschreibung normalerweise in Deutschland eingesetzt werden, geeignet sind, oder
- b) nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter sind. Mit Ausnahme der im Vertrag ausdrücklich genannten Garantien lehnen wir jede andere ausdrückliche oder stillschweigende Garantie ab; dazu gehören u. a. auch stillschweigende Garantien für die marktgängige Qualität und die Eignung für einen bestimmten Zweck oder sonstige Garantien. Wir haften insbesondere nicht für die Übereinstimmung der Waren mit gesetzlichen Bestimmungen außerhalb Deutschlands. Unsere Haftung gilt nicht für Mängel, die

- a) auf Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen,

- b) nach dem Gefahrübergang an Verbrauchs- und/oder Betriebsstoffen auftreten, die aufgrund normalen Verschleißes regelmäßig ausgetauscht werden,
- c) auf fehlerhafte oder fahrlässige Handhabung, übermäßige Beanspruchung oder sonstigen Fehlgebrauch durch den Besteller oder Dritte zurückzuführen sind,
- d) auf die Nichteinhaltung der Anweisungen in den Bedienungsanleitungen und Wartungshandbüchern der Originalhersteller zurückzuführen sind,
- e) nicht reproduzierbare Softwarefehler sind,
- f) unerheblich sind oder
- g) infolge fehlerhafter oder fahrlässiger Behandlung, fehlerhafter, unsachgemäßer, unterbliebener oder nicht zeitgerechter Wartung, unsachgemäßer Lagerung, übermäßiger Beladung oder Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder infolge besonderer Einflüsse (z. B. chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder außergewöhnlicher Temperatur- und Witterungseinflüsse) entstehen, die in dem Vertrag nicht als Anforderungen spezifiziert sind.

8.2 Wir sind berechtigt, alle mangelhaften Waren nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu leisten.

Bei Software, deren Sourcecode wir selbst ändern können ("Klasse A"), beseitigen wir Mängel in der Software nach unserer Wahl durch Überlassung eines Updates der Software, in dem nur die Mängel beseitigt sind, oder durch Überlassung eines Upgrades der Software, in dem auch die Mängel beseitigt sind. Bei Software, deren Sourcecode wir selbst nicht ändern können ("Klasse C"), gilt dies nur, soweit uns ein solches Update oder Upgrade zur Verfügung gestellt wird oder von uns zu angemessenen Kosten beschafft werden kann.

Mängelansprüche bestehen für eine Software, die der Besteller über eine von uns vorgesehene Schnittstelle hinaus erweitert hat, lediglich bis zur Schnittstelle.

8.3 Mängelrügen haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Uns muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gewährt werden. Zu diesem Zweck muss uns der Besteller Zugang zu den mangelhaften Waren gewähren. Der Besteller hat uns einen vollständigen technischen Datenbericht vorzulegen und auf unsere Aufforderung die Demontage und Neumontage der Waren durchzuführen, ohne dass uns für all dies Kosten entstehen.

8.4 Sofern uns Kosten oder Ausgaben entstanden sind, sind wir berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen, falls

- a) sich der vom Besteller gerügte Mangel im Nachhinein als nicht existent herausstellt oder
- b) wir für den gerügten Mangel nicht haftbar sind.

8.5 Wir haften nicht, wenn

- a) der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an den Waren vornehmen,
- b) der Besteller uns nicht innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich und unverzüglich über einen Mangel in Kenntnis setzt, spätestens jedoch binnen vierzehn (14) Kalendertagen, nachdem der Besteller den entsprechenden Mangel entdeckt hat oder entdeckt haben müsste, wenn der Besteller seiner Sorgfaltspflicht gemäß dem anwendbaren Recht nachgekommen wäre (wobei der Besteller verpflichtet ist, die Waren unmittelbar nach der Entgegennahme auf mögliche Mängel zu überprüfen),

- c) der Besteller nicht unverzüglich alle geeigneten Schritte unternimmt, um einen von einem Mangel verursachten Schaden zu mindern, oder
- d) der Besteller uns von der Mängelbeseitigung abhält.

8.6 Die Verjährungsfrist für jegliche Ansprüche und Rechte auf Grund von Mängeln beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Inbetriebnahme, höchstens jedoch dreißig (30) Monate ab Gefahrübergang, falls nicht anders vereinbart. Danach sind alle auf einem Mangel der Waren basierenden Rechtsbehelfe gegen uns ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Es beginnt keine neue Verjährungsfrist im Hinblick auf reparierte oder ausgetauschte Teile der Waren.

8.7 Vorbehaltlich aller nach dem anwendbaren Recht oder diesem Abschnitt 8 bestehenden weiteren Voraussetzungen, ist der Besteller nur dann berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn der Mangel einen wesentlichen Vertragsbruch darstellt und nach unserem Erhalt der schriftlichen Mängelrüge des Bestellers eine angemessene, für geeignete Mängelbehebungsmaßnahmen notwendige, Frist fruchtlos verstrichen ist.

8.8 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt zusätzlich und vorrangig Abschnitt 10. Vorbehaltlich der Abschnitte 9 und 10 sind jegliche anderen Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der Waren ausdrücklich ausgeschlossen. Der Besteller ist insbesondere nicht berechtigt, den Vertrag wegen eines Irrtums über einen Sachverhalt, der von ihm als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde, anzufechten, insbesondere wegen eines Irrtums über den tatsächlichen Zustand der Waren.

9. Mängel wegen geistiger Eigentumsrechte

9.1 Durchsetzbare Rechte oder Ansprüche Dritter auf Basis gewerblicher Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentums („Schutzrechte“) stellen nur insoweit einen Mangel dar, wie die Schutzrechte bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs in Deutschland registriert und veröffentlicht waren und der normale Gebrauch der Waren durch den Besteller dadurch beeinträchtigt wird. Unbeschadet weitergehender Voraussetzungen, insbesondere nach Abschnitt 8, haften wir für solche Mängel wie folgt:

9.1.1 Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Waren entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zur Vertragsaufhebung oder Minderung zu.

9.1.2 Die vorstehend genannten uns betreffenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über alle von Dritten geltend gemachten Ansprüche sofort schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Waren aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers verursacht wird oder wenn der Besteller die

Waren verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten benutzt.

9.3 Ziffern 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 8.7 und 8.8 gelten entsprechend.

9.4 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen einer Verletzung von Schutzrechten gilt zusätzlich und vorrangig Abschnitt 10.

9.5 Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt 9 geregelten Ansprüche und Rechte gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels der Waren aufgrund von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Vorbehaltlich weitergehender rechtlicher und vertraglicher Voraussetzungen und Beschränkungen, insbesondere nach dem anwendbaren Recht, und unbeschadet weitergehender Beschränkungen nach diesem Abschnitt 10 sind wir in keinem Falle für Schäden haftbar, die wir nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

10.2 Unbeschadet von Ziffer 4.4, aber ungeachtet aller sonstigen entgegenstehenden Vertragsbestimmungen, haften wir in keinem Fall und unabhängig vom Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung oder andere Rechtsgrundlage) gegenüber dem Besteller für Gewinn- oder Einnahmeverluste, Nutzungsausfall, Datenverlust, Kapitalkosten, Stillstandskosten, Kosten für Deckungskäufe, Kosten für Demontage und Neu- montage der Waren, nicht an den Waren selbst entstandene Sachschäden und daraus resultierende Schäden oder Verluste, oder für unvorhersehbare, besondere, zufällige, mittelbare, indirekte oder Folgeschäden; dies gilt auch, wenn ein Dritter die vorgenannten Schäden erleidet.

10.3 Weiterhin ist unsere Haftung insgesamt auf den Warenauftragswert (netto) begrenzt.

10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht

a) im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Geschäftsführer oder leitenden Angestellten; sie gelten jedoch im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz jeder anderen für uns handelnden Partei, u. a. unserer Subunternehmer, Vertreter, Berater und Mitarbeiter;

b) im Falle von Personenschäden oder soweit zwingendes Recht etwas anderes anordnet.

10.5 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Subunternehmer, Vertreter, Berater, Geschäftsführer und Mitarbeiter.

11. Einhaltung von Ausfuhrkontrollbestimmungen

11.1 Unsere Verpflichtung zur Lieferung der Waren steht unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen ausgestellt werden und keine anderen Beschränkungen aufgrund von deutschen, europäischen oder US-amerikanischen oder anderen geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen oder -gesetzen bestehen, die einzuhalten sind.

11.2 Der Besteller verpflichtet sich, alle Ausfuhrkontrollbestimmungen und -gesetze, die für ihn anwendbar sind, einzuhalten, insbesondere diejenigen Ausfuhrkontrollbestimmungen und -gesetze, die von Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen wurden. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere, keine Waren direkt oder indirekt in ein Land auszuführen oder wieder auszuführen, für das eine solche Ausfuhr durch vorstehende Bestimmungen und Gesetze untersagt werden kann. Falls nicht sämtliche Gesetze, die sich auf Embargos, Sanktionen, Ausfuhr- und Wiederausfuhr beziehen und auf den Besteller anzuwenden sind, strikt eingehalten werden, berechtigt uns dies zu einer sofortigen Aufhebung des Vertrages.

12. Übertragung

Wir können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen. Es dürfen keine Rechte aus diesem Vertrag vom Besteller ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung übertragen werden.

13. Sonstiges

13.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Ort des Werkes, ab dem wir liefern. Sind von uns Leistungen zu erbringen (z. B. Montage), so ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind. Für die Zahlungspflicht des Bestellers ist Erfüllungsort die in unserer Rechnung angegebene Bank.

13.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, werden abschließend nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen nach besagter Ordnung ernannten Schiedsrichter beigelegt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Die für das Schiedsgerichtsverfahren anwendbare Sprache ist Deutsch. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Parteien können jedoch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes jedes zuständige Gericht anrufen.

13.3 Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig oder in anderer Art und Weise undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige oder undurchsetzbare Regelung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem von der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck und der beabsichtigten Wirkung so nah wie möglich kommt.

13.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Für alle nicht vom UN-Kaufrecht geregelten Punkte, u. a. etwaige konkurrierende deliktische Ansprüche, gilt das materielle Recht der Schweiz.